



Im Hinblick auf die weitere strafprozessuale Verwertbarkeit der Befragungsergebnisse sind die wesentlichen Grundsätze der Dokumentierung von Aussagen durchzusetzen. Das Protokoll muß die Befragung objektiv widerspiegeln. Das beinhaltet:

Die von der befragten Person gemachten Angaben/gegebenen Auskünfte sind in dem für die Beweisführung bedeutsamen Umfang umfassend und den tatsächlichen Angaben entsprechend wiederzugeben.

Die beweiserheblichen Umstände des Verlaufs der Befragung sind zu dokumentieren (Zustandekommen der Angaben).

Das Zustandekommen der Angaben und deren Inhalt sind in ihrer Einheit zu erfassen.

Auch bei der Protokollierung von Befragungen nach dem VP-Gesetz ist nicht alles zu dokumentieren, was im Verlaufe der Befragung zur Sprache kommt.

Das Befragungsprotokoll muß zumindest Aufschluß geben über:

die Darlegungen der befragten Person zur Gefahr und deren Abwehr einschließlich der Probleme der Verursachung der Gefahr;

den Umfang und die Art der geschilderten Sachverhalte;

die konkreten Details;

den Inhalt der Fragen, Vorhalte und andere Informationsübermittlungen über die Gefahr und ihre Abwehr;

strafrechtlich bedeutsame Aspekte;

Anträge und sonstige Hinweise zur Gefahrenfeststellung und -abwehr;

Rechtsargumentationen und Belehrungen.

Unter dem Gesichtspunkt einer späteren Strafverfolgung ist von besonderer Bedeutung, daß, im Befragungsprotokoll das